

5
93

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) wird auf Anordnung des Landeshochamtes zur Ergänzung und in Abänderung der Verordnung vom 27. September 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichsfleischkarte) folgendes bestimmt:

§ 1.

In Berlin darf Wurst, zu der Fleisch oder Eingeweide Teile von Mähdern, Kälbern, Schafen oder Schweinen verwendet worden sind, auf die Fleischkarte nur in gleicher Menge abgegeben und entnommen werden wie Schlachtleblich mit eingewachsenen Knochen.

§ 2.

Auf Verlangen des Fleischverkäufers haben die Verbraucher bis zu 1/3 der ihnen zustehenden Fleischmenge in Wurst zu entnehmen.

§ 3.

Schlachtleblich darf, mit Ausnahme von Hackfleisch, ohne eingewachsene Knochen oder Knochenbeilage nicht abgegeben und entnommen werden.

Das Gewicht der eingewachsenen Knochen und der Knochenbeilage darf ein Viertel des Gesamtgewichts nicht übersteigen und ist auf die Fleischmengen anzurechnen.

Hackfleisch muß ohne Knochenbeilage abgegeben werden. An Stelle von je 25 gr Schlachtleblich mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage dürfen nur 20 gr Hackfleisch abgegeben und entnommen werden.

Die Herstellung von Schabefleisch ist verboten. Salz, Kramteile und Blut dürfen an Verbraucher nicht abgegeben und von ihnen nicht entnommen werden.

Der Magistrat ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 4.

Die Verordnung vom 27. September 1916 bleibt unberührt, soweit sie nicht durch die jetzige Verordnung abgeändert wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. Mai 1918 in Kraft.
Berlin, den 3. Mai 1918.

M a g i s t r a t
der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
S. Nr. 350, R. S. Ia 18. W e r m u t h.